

Standreinigung & Dienstleistungen

		Messe München Hallen A5/A6 15. - 17. Oktober 2019
Halle / Freigelände	Stand-Nr.	
Ansprechpartner/in		
Tel. mit Vor- & Durchwahl	Fax. mit Vor- & Durchwahl	
E-Mail		

Aussteller
Straße / Postfach
PLZ / Ort

evtl. abweichende Rechnungsanschrift:

Firma

Straße/Postfach

Für nachträgliche Adressänderungen nach Rechnungserhalt wird eine Aufwandsentschädigung von 35,00 EUR pro Rechnung erhoben.

Standreinigung

Standgröße: _____ m²

Die Reinigung erfolgt täglich nach Messeschluss, erstmals am letzten Aufbauabtag ab 18:00 Uhr.

- Einmalige Reinigung der Bodenfläche und waagerechten Oberflächen von Tischen, Stühlen und Theken
- Entleeren der Abfallbehälter und Aschenbecher
- Saugen der Textilbeläge und/oder Wischen der Hartbeläge

Für die Dauer der Veranstaltung:

Ja Nein, nur an folgenden Tagen: _____

Preise Standreinigung:

- Erste Reinigung nach Aufbauende: 1,90 EUR/m²
- Jede weitere Reinigung: 0,90 EUR/m² je Reinigung

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bitte beachten: Der Mindestrechnungswert beträgt 35,00 EUR

Dienstleistungen inklusive Beratung

Standgröße: _____ m²

Gerne beraten wir Sie individuell vor Ort über Sonderleistungen und zusätzliche Dienstleistungen.

Reinigung von Möbeln, Vitrinen, Türen, Trennwänden und Zargen; Glasreinigung; Exponate, Fahrzeuge, Teppich schamponieren/extrahieren, Absatzspuren entfernen

täglich einmalig **39,00 EUR / Std.**

Folien ausschneiden **0,90 EUR / m²**

Folien ausschneiden und Nachreinigung der Bodenflächen **1,50 EUR / m²**

Standreinigung nach Standparty **Zuschl. 1,50 EUR / m²**

Beratungstermin vor Ort am: _____

Ansprechpartner dafür: _____

Die Messe München GmbH wird einen der beiden im Folgenden genannten Reinigungsdienstleister gemäß der angegebenen Zuständigkeit damit beauftragen, die bestellten Leistungen im Auftrag der Messe München GmbH zu erbringen:

Herrmann & Schmidt - Dienstleistungen
 Willy-Brandt-Allee 9 | 81829 München | Deutschland
 Tel. +49 89 949-24700 | Fax +49 89 949-24707
 orders@standreinigung.de | www.standreinigung.de
 Hallen A1 – A3, B0 – B3, C1 – C3, Eingang West, Freigelände FN

dias Gebäudemanagement GmbH
 Willy-Brandt-Allee 9 | 81829 München | Deutschland
 Tel. +49 89 949-24940 | Fax +49 89 949-24941
 muenchen.messe@dias-service.de | www.dias-service.de
 Hallen A4 – A6, B4 – B6, C4 – C6, Eingang Ost und Nord, Freigelände FM, FS

Wichtig:

Werden Bestellungen später als zwei Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag von 25 Prozent berechnet. Rechnungsgrundlage ist die Brutto-Ausstellungsfläche. Für nachträgliche Adressänderungen nach Rechnungserhalt wird eine Aufwandsentschädigung von 35,00 EUR pro Rechnung erhoben. Sollten sich zu reinigende Bereiche innerhalb eines verschließbaren Bereiches (z.B. Kabinen) befinden, so sind die zugehörigen Schlüssel der Vertragsfirma zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen Termin zur Schlüsselübergabe mit der zuständigen Vertragsfirma. Der Aussteller hat einen Stromanschluss innerhalb des Standes zur Nutzung durch das Reinigungspersonal bereitzustellen. Eine Auftragsbestätigung wird an die oben angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

Reklamationen können nur am Tag nach der Ausführung bis 10.00 Uhr anerkannt werden. Die Vertragsfirmen sind zum Inkasso am Stand berechtigt.

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Erbringung von Reinigungsleistungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Bestellung wird auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH, die ebenfalls Vertragsbestandteil sind.

2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Messe München GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Bestellung des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt. Alle ergänzenden Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Textform.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

1. Erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang in Textform, im Ausnahmefall mündlich, von den hierzu autorisierten Personen festgelegt werden.

2. Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister vor einer Einigung über alle Punkte eines Auftrages in Kenntnis des Auftraggebers mit der Auftragsdurchführung beginnt, ohne dass der Auftraggeber widerspricht.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ungehinderte und ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Etwaige durch die Mitwirkungspflicht entstehende Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist insoweit verpflichtet, den Mitarbeitern und den Erfüllungsgehilfen des von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters ausreichend lange vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende ungehindert Zutritt zu Reinigungsflächen, Licht und Stromanschlüssen zu gewähren. Sollten sich zu reinigende Bereiche innerhalb eines verschließbaren Bereichs (z.B. Kabinen) befinden, so sind die zugehörigen Schlüssel am Tag vor Veranstaltungsbeginn an den von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister auszuhandigen. Ist der Auftraggeber nicht imstande, seine vorab bezeichnete Mitwirkungspflicht zu erfüllen oder behindert er die Ausführung der bestellten Leistungen, so steht der Messe München GmbH in Erfüllunganspruch in voller Höhe zu.

4. Werden vom Auftraggeber bestimmte Reinigungs- und / oder Betriebsmittel vorgeschrieben, so stellt er diese dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister vor Ort kostenlos zur Verfügung. Wird die Messe München GmbH bzw. der von ihr beauftragte Reinigungsdienstleister aufgefordert, von dem Auftraggeber vorgeschriebene Betriebsmittel zu stellen, so werden diese dem Auftraggeber, soweit sie nicht Bestandteil der vorliegenden Bestellung sind, zum Verkaufspreis der Lieferanten des von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters gemäß dessen jeweils aktuellen Verkaufspreisliste zuzüglich einer Verwaltungs- und Handlingspauschale von 20 % in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für Eignung, technische Funktionsfähigkeit und Unbedenklichkeit der von ihm vorgeschriebenen Betriebsmittel. Die Messe München GmbH bzw. den von ihr beauftragten Reinigungsdienstleister betrifft insoweit keine Prüfungspflicht.

5. Für die ordnungsgemäße Leistungserbringung ist durch den Auftraggeber sicherzustellen, dass sich die zu reinigenden Flächen sich in verkehrsüblichen, insbesondere in einem nicht übermäßig verschmutzten Zustand befinden. Soweit negative, nicht nur unerhebliche Abweichungen von diesem verkehrsüblichen Zustand die Leistungserbringung erschweren und / oder einen erhöhten Aufwand auslösen, ist die Messe München GmbH zu einer angemessenen Erhöhung der vertraglichen Vergütung berechtigt.

6. Die Leistungserbringung beschränkt sich auf die im Bestell-/Onlineformular Standreinigung angegebenen Leistungen. Zusätzliche Leistungen sind in einem abzustimmenden Beratungstermin vor Ort mit einem dafür autorisierten Mitarbeiter des von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters zu klären und in Textform zu fixieren. Eine gesonderte Auftragsbestätigung für diese Zusatzleistungen ist nicht erforderlich.

7. Jegliche Betreiberverantwortung verbleibt beim Auftraggeber. Gegenüber dem zum Einsatz kommenden Reinigungspersonal des von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters ist der Auftraggeber im Rahmen des Üblichen und Zumutbaren weisungsbefugt. Für die von ihm erteilten Weisungen trägt der Auftraggeber die Verantwortung. Zu Weisungen gegenüber Erfüllungsgehilfen des von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleisters ist der Auftraggeber nicht berechtigt; solche Weisungen dürfen nur gegenüber dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister erteilt werden.

8. Ansprechpartner für die bestellten Leistungen und für etwaige Reklamationen und Schadensfälle ist der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister.

§ 3 Untervergabe der Leistung

1. Die Messe München GmbH und der von ihr der beauftragte Reinigungsdienstleister sind berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unter zu vergeben, sofern schutzwürdige Interessen des Auftraggebers dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2. Sämtliche Erklärungen, die der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister oder dessen Erfüllungsgehilfen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gegenüber dem Auftraggeber abgeben, gelten als von der MunichExpo GmbH abgegeben. Sämtliche Erklärungen, die der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gegenüber dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister oder dessen Erfüllungsgehilfen abgibt, gelten gegenüber der Messe München GmbH abgegeben.

§ 4 Abnahme und Gewährleistung

1. Die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister ausgeführten Arbeiten sind nach deren Beendigung sofort vom Auftraggeber zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach der Ausführung bis 10:00 Uhr bekannt zu geben. Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden. Später eingehende Beanstandungen können nicht anerkannt werden.

2. Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister zur Nacherfüllung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an den von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.

3. Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Beanstandungen vorgebracht, so ist der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister zur Nacherfüllung berechtigt. Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht bei Beanstandungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände, die dem Auftragnehmer nicht bekannt sein mussten, nicht an den von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister weitergegeben hat. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen getroffen hat.

4. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar ist, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder den Vertrag kündigen bzw. von diesem zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nicht zu. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 5 Aufmaß

1. Die der Abrechnung zugrunde liegenden Maße sind gemäß den Richtlinien für Vergabe und Abrechnung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks in der jeweils aktuellen Fassung zu ermitteln.

2. Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.

3. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und dem von der MunichExpo GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

§ 6 Haftung

1. Die Messe München GmbH haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
2. Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet die Messe München GmbH im Rahmen der von dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, jedoch nur bis zur Höhe von 100.000,00 EUR je Schadensfall. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen. Für Schäden, die dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.
3. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Eine Haftung bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten besteht nicht.
5. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Angestellten und Mitarbeiter der Messe München GmbH und des von ihr beauftragten Reinigungsdienstleisters sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer.
6. Eine Haftung für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden und Schäden durch entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 7 Höhere Gewalt

Ist dem von der Messe München GmbH beauftragten Reinigungsdienstleister eine Leistung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, ihm nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen, Pandemien oder sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich, besteht keine Pflicht zur Leistung, solange das Leistungshindernis andauert und der von der Messe München GmbH beauftragte Reinigungsdienstleister den Kunden rechtzeitig in Textform hierüber informiert hat.